

und die Art ihrer Verwendung bedarf zur Erklärung einiger Worte. Hier ist die Benützung in der Weise erfolgt, daß aus einer Reihe von Besitzungen, die in der gleichen Reihenfolge aus dem Calixt-privileg übernommen sind, eine einzelne Besitzung herausgerissen ist und in unserem Diplom an einer ganz anderen Stelle erscheint. Da mehr als vier Fünftel aller Besitzungen, die in unserem Diplom aufgezählt sind, sich durch die Chronik belegen lassen, wäre es nicht auszuschließen, daß diese Erwähnungen von Besitz gar nicht aus dem päpstlichen Privileg übernommen sind, sondern — und hier müssen alle Möglichkeiten erwogen werden — aus der Chronik, soweit sie 1137 vorlag, aus noch im Original erhaltenen Urkunden der verschiedensten Aussteller oder aus den Abschriften des Registers. Wenigstens in dem ersten dieser Fälle hätte also, wenn nicht das Privileg Calixt' II. Vorlage war, der Kleindruck vermieden werden müssen, da Einzelübereinstimmungen zwischen Chronik und Lothardiplom grundsätzlich nicht kenntlich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang muß auch der Nachweis, den CASPAR¹ für die gefälschte Placidusurkunde erbracht hat, eigens erwähnt werden, es erweise 'sich die lange Aufzählung als ein mit großer Mühe zusammengesetztes Mosaik, für dessen weitaus größten Teil sich als Quellen die Chronik Leos und Privaturkunden des Petrusregisters nachweisen lassen'.² Ein Fall also, der auf den ersten Blick in der Art der Entstehung große Ähnlichkeit mit dem Lothardiplom aufweist.

Die Abteilung hat nach längerer Prüfung die Übereinstimmungen als der Vorurkunde IV entnommen durch Kleindruck kenntlich gemacht. Es lag ja an sich nahe, die kaiserlichen und päpstlichen Besitzbestätigungen auf die Art der Benutzung der Vorurkunden hin zu untersuchen. Bei den Diplomen der deutschen Kaiser war dank der Ausgaben in den Diplomatabänden eine Übersicht bald geschaffen. Zumindest das DH. II 287, DK. II 270 und DH. III 184 sind in der Weise hergestellt, daß die Besitzlisten ohne Umstellungen aus der Vorlage übernommen worden sind. Nicht ganz so einfach ist ein Überblick über die Papsturkunden. Im ganzen läßt sich aber auch hier sagen, daß JL. 5681, ein Privileg Urbans II. von 1097, JL. 6010 und 6310, zwei Bestätigungen Paschals II. von 1105 und 1113 in der gleichen Weise hergestellt sind. Zeitlich setzt diese Gruppe von Papsturkunden die der

¹) Caspar S. 168. ²) Die Belege im einzelnen CASPAR S. 168 N. 7